

038 144

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 253/65

Verkündet am

18. November 1966
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Frau Elisabeth P [REDACTED] verw. S [REDACTED]
geb. von F [REDACTED], B [REDACTED] / N [REDACTED], S [REDACTED],
2. Dr. Erwin S [REDACTED],
B [REDACTED] / Argentinien, M [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] --.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 24. Juni 1965 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind die Erben ihres 1919 in Breslau geborenen und am 6. September 1945 in Buenos Aires verstorbenen Sohnes und Bruders Richard S. [REDACTED]. Den am 3. Juni 1959 eingegangenen Antrag der Klägerin zu 1, den Erben für die vom Erblasser entrichtete Juden-

- 3 -

vermögensabgabe eine Entschädigung nach dem BEG zu zahlen und wegen Versäumung der Antragsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, hat der Regierungspräsident in Köln mit Bescheid vom 27. November 1962 abgelehnt. Nach seiner Auffassung liegen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nicht vor.

Im vorliegenden Rechtsstreit haben die Kläger ihren Anspruch weiterverfolgt.

Sie haben vorgetragen, der zweite Ehemann der Klägerin zu 1 und Stiefvater des Erblassers und des Klägers zu 2, der Kaufmann Hans P., habe seinerzeit die ihm, seiner Familie und seinem Stiefsohn Richard auferlegten diskriminierenden Abgaben gezahlt. Er habe 1954 seine Entschädigungsansprüche angemeldet und in einem Schreiben an das Bayerische Landesentschädigungsamt ausdrücklich auch den Erblasser mit einbezogen. Für sie, die Kläger, habe kein Zweifel bestanden, daß Hans P., der die Reichsfluchtsteuer für Richard S. entrichtet habe, von den Behörden auch zur Zahlung der Judenvermögensabgabe des damals noch minderjährigen Stiefsohnes herangezogen worden sei und demzufolge auch insoweit Entschädigungsansprüche angemeldet habe. Erst im Frühjahr 1959 habe Hans P. jedoch feststellen müssen, daß er die Judenvermögensabgabe für Richard S. nicht gezahlt habe. Dies habe er der Klägerin zu 1 in seinen Schreiben vom 13. April und 22. Mai 1959 mitgeteilt. Daraufhin habe sie, die Klägerin zu 1, den Anspruch unverzüglich nachgemeldet und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Mit ihrem auf 16.760,-- DM bezifferten Anspruch haben die Kläger bei den Entschädigungsgerichten Erfolg gehabt.

Das beklagte Land verfolgt mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

I.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat das Landgericht zu Recht das beklagte Land zur Zahlung einer Entschädigung von 16.760,-- DM an die Kläger verurteilt.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Antrag der Kläger auf Entschädigung wegen der dem Erblasser Richard S. [REDACTED] auferlegten Judenvermögensabgabe erst nach Ablauf der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG bei der Entschädigungsbehörde eingegangen ist. Es hat ausgeführt, solange das Verfahren bei der Entschädigungsbehörde noch nicht endgültig abgeschlossen sei, sei der Verfolgte in der Lage, dieses Verfahren durch Nachschieben von Ansprüchen auszuweiten. Eine fristwahrende Anmeldung ererbter Ansprüche liege aber in der Regel nur vor, wenn in dem Antrag angegeben sei,

für welche Person die Ansprüche entstanden und wodurch sie auf den Anmeldenden übergegangen seien.

Mit einem am 12. Juli 1954 bei dem Bayerischen Landesentschädigungsamt in München eingegangenen Antrag habe der Ehemann der Klägerin zu 1 und Stiefvater des Klägers zu 2, Hans Hubert P. [REDACTED], seine Entschädigungsansprüche nach dem BErgG angemeldet und unter anderem Entschädigung für Zahlung von Sonderabgaben, darunter von ihm entrichtete Reichsfluchtsteuer, verlangt. Auch die dem Erblasser Richard S. [REDACTED] auferlegte Reichsfluchtsteuer sei mit Mitteln seines Stiefvaters und Vormundes P. [REDACTED] beglichen worden. Damit habe P. [REDACTED] einen vermeintlich eigenen Anspruch wegen der von ihm für Richard S. [REDACTED] gezahlten Reichsfluchtsteuer rechtzeitig vor Ablauf der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BErgG angemeldet. Diese Anmeldung hätten die Kläger 1959 genehmigt, so daß sie als von Anfang an wirksam anzusehen sei. Als die Klägerin zu 1 mit ihrem am 3. Juni 1959 bei dem Regierungspräsidenten in Köln eingegangenen Antrag Entschädigung für die dem Erblasser außerdem auferlegte Judenvermögensabgabe verlangt habe, habe die (bayerische) Entschädigungsbehörde über den bisher einzig und rechtzeitig angemeldeten Anspruch nach Richard S. [REDACTED] wegen entrichteter Reichsfluchtsteuer noch nicht entschieden gehabt. Die Kläger seien daher berechtigt gewesen, einen weiteren ererbten Anspruch nachzuschieben. Infolgedessen sei der Entschädigungsanspruch wegen Zahlung der Judenvermögensabgabe als rechtzeitig gestellt anzusehen.

Der Erblasser sei in Höhe von 83.800,-- RM zur Judenvermögensabgabe herangezogen worden. Der entrichtete Reichsmarkbetrag sei gemäß § 11 BEG im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umzurechnen und zu entschädigen. Ob der Schaden im Zusammenhang mit Geschäften entstanden sei, die an sich rückerstattungsrechtliche Ansprüche auszulösen geeignet seien, ändere hieran nichts. Den Klägern stehe daher der ihnen zuerkannte Betrag von 16.760,-- DM zu.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis Erfolg.

Es kommt entscheidend auf die Feststellung des Berufungsgerichts an, Rechtsanwalt Pi [REDACTED] habe, nachdem er sich im Frühjahr 1959 als Bevollmächtigter des Hans P [REDACTED] bestellt habe, die Erklärungen der Kläger vom 11. Juni und 19. November 1959 (Bl. 77 und 142 EA 9732 D) herbeigeführt und dem Landesentschädigungsamt vorgelegt, in denen versichert sei, daß die Kläger, außer der in der Zwischenzeit erfolgten Anmeldung der Judenvermögensabgabe bei dem Regierungspräsidenten in Köln, keine weiteren Entschädigungsansprüche nach ihrem Sohn und Bruder Richard S [REDACTED] geltend gemacht hätten und geltend machen würden. In diesen Erklärungen hat das Berufungsgericht die Ermächtigung des Hans P [REDACTED] erblickt, den ihnen, den Klägern, als Erben zustehenden Entschädigungsanspruch wegen Zahlung der dem Erblasser auferlegten Reichsfluchtsteuer gegenüber dem Landesentschädigungsamt in eigenem Namen geltend zu

machen. Außerdem hätten die Kläger mit ihren Erklärungen zugleich die bereits 1954 erfolgte Anmeldung dieses Entschädigungsanspruchs durch Hans P. [REDACTED] genehmigt, so daß diese Anmeldung als von Anfang an wirksam anzusehen sei.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß nach der Rechtsprechung des Senats (LM Nr. 1 zu § 14 BEG 1956) die Ermächtigung, einen Entschädigungsanspruch des Ermächtigenden im eigenen Namen geltend zu machen, nur wirksam ist, wenn sie gemäß § 14 BEG von der Entschädigungsbehörde genehmigt ist, woran es im vorliegenden Falle fehlt. Im Hinblick darauf, daß es sich bei dem Antrag auf Gewährung von Entschädigung auch nicht um ein privatrechtliches Rechtsgeschäft, sondern um eine Handlung im Bereiche des öffentlichen Rechts handelt, muß es ferner zweifelhaft erscheinen, ob die von einem Nichtberechtigten vor Ablauf der Frist des § 189 Abs. 1 BEG irrigerweise als eigene angemeldeten Entschädigungsansprüche durch Genehmigung des Berechtigten nach dem 1. April 1958 als rechtswirksam angemeldet anzusehen sind. Die Frage kann aber offen bleiben. Denn da gemäß § 189 Abs. 1 BEG der Antrag auf Entschädigung bis zum 1. April 1958 bei der Entschädigungsbehörde rechtswirksam zu stellen war, mußte bis zu diesem Zeitpunkt auch eine Genehmigung gegenüber dem Landesentschädigungsamt erklärt werden. Das ist nicht geschehen. Hinzu kommt, daß nach der Rechtsprechung des Senats (RzW 1961, 412 Nr. 45) die allgemeine Anmeldung von Entschädigungsansprüchen grundsätzlich nur die für den Verfolgten selbst entstandenen Ansprüche umfaßt. Falls die Anmeldung sich auch auf Ansprüche anderer Personen erstrecken soll, die auf den Anmeldenden durch Erbfolge oder aus einem anderen Rechts-

grunde übergegangen sind, muß dies aus ihr klar und unzweideutig hervorgehen. Eine fristwahrende Anmeldung liegt in der Regel nur vor, wenn in dem Antrag angegeben ist, für welche Person die Ansprüche entstanden sind und wodurch sie auf den Anmeldenden übergegangen sind. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Ehemann der Klägerin zu 1 und Stiefvater des Klägers zu 2, Hans P. [REDACTED], im Jahre 1954 einen vermeintlich eigenen, also ihm selbst zustehenden Anspruch auf Entschädigung wegen der von ihm für seinen Stiefsohn und Mündel Richard S. [REDACTED] gezahlten Reichsfluchtsteuer angemeldet. Demgemäß fehlt es in dem Antrag an Angaben, daß der Anspruch für eine andere Person entstanden und aus bestimmten Rechtsgründen auf den Anmeldenden übergegangen sei. Für eine Genehmigung der Anmeldung des Hans P. [REDACTED] vom Jahre 1954 durch die Kläger war daher überhaupt kein Raum.

Das Landgericht hat den Klägern wegen der verspäteten Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bezüglich der Judenvermögensabgabe mangels Verschuldens Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Es hat ausgeführt, die Vermögensverhältnisse der früher sehr wohlhabenden Familien S. [REDACTED] und P. [REDACTED] seien in hohem Maße unübersichtlich gewesen. Die Klärung der Frage, wer zur Zahlung der einzelnen Sonderabgaben seinerzeit herangezogen worden sei, sei zudem dadurch besonders erschwert worden, daß die Eheleute P. [REDACTED] seit langem getrennt lebten und der Kläger zu 2 sich in Südamerika aufhalte. Erst mit Schreiben des Hans P. [REDACTED] vom 22. Mai 1959 habe die Klägerin zu 1 sichere Kenntnis von dem wirklichen Sachverhalt erlangt und

daraufhin unverzüglich den Entschädigungsanspruch nachgemeldet sowie um Wiedereinsetzung nachgesucht. Das Berufungsgericht hat in dieser Richtung bisher keine Feststellungen getroffen. Sollte es auf Grund der erneuten Verhandlung zu gleichartigen Feststellungen gelangen, so wäre zu erwägen, ob den Klägern wegen Versäumung der Antragsfrist bezüglich der Judenvermögensabgabe nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wäre.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

Dr. Loewenheim

von der Mühlen